

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/20384 –**

Einfuhr von illegalen Pflanzenschutzmitteln

Vorbemerkung der Fragesteller

Von der europäischen Polizeibehörde EUROPOL sind im Frühjahr 2020 wiederholt Pflanzenschutzmittel mit unzuverlässigen Begleitdokumenten sichergestellt worden (<https://www.topagrar.com/acker/news/belgische-behoerden-beschlagnahmen-fast-800-t-pflanzenschutzmittel-12052359.html>). So sind nach Einschätzung von Experten mehr als 10 Prozent aller Pflanzenschutzmittel in der EU gefälscht (<https://www.raiffeisen.de/illegale-pflanzenschutzmittel#:~:text=illegale%20Pflanzenschutzmittel,November%202018.>). Mit der Task Force „Illegaler Handel von Pflanzenschutzmitteln“ hat es sich die Bundesregierung zu Aufgabe gemacht, auf sowohl nationaler als auch internationaler Ebene den unerlaubten Handel mit Pflanzenschutzmitteln zu bekämpfen (https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/061_Task_Force_PSM_illegal/psm_Task_Force_PSM_illegal_node.html).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Menge von Pflanzenschutzmitteln, die nach Deutschland importiert werden?

Wenn ja, um welche Pflanzenschutzmittel von welchen Herstellern handelt es sich hierbei?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben zu der Menge der nach Deutschland eingeführten Pflanzenschutzmitteln vor. Prinzipiell dürfen nur in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Einfuhrmengen, Herkunfts- oder Produktionsländer sowie Empfängerländer sind von der Meldepflicht nach § 64 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) nicht erfasst. Meldepflichtig ist nur das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland und die Ausfuhr solcher aus Deutschland.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, wie viele Unternehmen Pflanzenschutzmittel in Deutschland produzieren?

Derzeit gibt es in Deutschland neun Hersteller von Pflanzenschutzmitteln.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Menge von Pflanzenschutzmitteln, die insgesamt für Deutschland produziert werden?
 - a) Wenn ja, wie viel wird davon in EU-Mitgliedstaaten produziert?
 - b) Wenn ja, wie viel wird in Deutschland produziert?
 - c) Wenn ja, wie viel wird davon in Drittländern produziert?

Die Fragen 3 bis 3c werden zusammen beantwortet.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) führt die einzelnen Meldungen nach § 64 PflSchG zusammen und wertet diese aus. Nach der aktuellsten Auswertung wurden in Deutschland im Jahr 2018 insgesamt 104.642 Tonnen Pflanzenschutzmittel verkauft (ohne inerte Gase: 89.262 Tonnen). Detaillierte Antworten zu den Fragen 3a bis 3c sind nicht möglich, da Herkunfts- oder Produktionsländer nicht gemeldet werden.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Menge von Pflanzenschutzmitteln, die ohne bzw. mit gefälschten Begleitpapieren in die Europäische Union im Zeitraum 2015 bis 2019 geliefert worden sind?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Menge von Pflanzenschutzmitteln, die ohne bzw. mit gefälschten Begleitpapieren in die Europäische Union im Zeitraum 2015 bis 2019 eingeführt wurden.

5. Wie oft ist es nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union im Zeitraum 2013 bis 2019 zu solchen Vorfällen gekommen (<https://www.topagrar.com/acker/news/belgische-behoerden-beschlagnahmen-fast-800-t-pflanzenschutzmittel-12052359.html>)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Anzahl der Einfuhr illegaler Pflanzenschutzmittel in die Europäische Union vor.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, um welchen Pflanzenschutzmittelhersteller es sich bei dem Bericht handelte (<https://www.topagrar.com/acker/news/belgische-behoerden-beschlagnahmen-fast-800-t-pflanzenschutzmittel-12052359.html>)?

Der Pflanzenschutzmittelhersteller, über den im oben genannten Artikel berichtet worden ist, ist den hier zuständigen Behörden, unter anderem dem BVL, bekannt.

7. Ist es in dem Zeitraum 2015 bis 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung zu Auffälligkeiten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gekommen, die auf illegale Pflanzenschutzmittel hinweisen könnten?

Nach dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland obliegen Vollzug und Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln den zuständigen Landesbehörden.

Unabhängig hiervon sind der Bundesregierung im genannten Zeitraum kaum Schadensfälle im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bekannt geworden; soweit hier Informationen vorliegen, konnte keine beziehungsweise keine eindeutige Beziehung zu illegalen Pflanzenschutzmitteln hergeleitet werden.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Task Force „Illegaler Handel von Pflanzenschutzmitteln“ in der 19. Wahlperiode, und welche sonstigen Präventionsmaßnahmen gibt es (https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/061_Task_Force_PSM_illegal/psm_Task_Force_PSM_illegal_node.html)?

Die im Jahr 2013 gegründete Task Force „Illegaler Handel von Pflanzenschutzmitteln“ entwickelt sich ständig weiter. In der aktuellen Wahlperiode hat sie die Leitung des internationalen Expertennetzwerks der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) zu illegalen Pflanzenschutzmitteln übernommen. Dieses Netzwerk ermöglicht einen Austausch nicht nur unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch mit Drittstaaten. Im Jahr 2018 war der illegale Handel von Pflanzenschutzmitteln zum ersten Mal Thema des jährlichen Symposiums des BVL, an dem über 80 Gäste und Fachleute aus dem In- und Ausland teilnahmen. In den von der European Union's law enforcement agency (Europol) koordinierten Operationen „Silver Axe“ zur Aufklärung des Handels mit illegalen Pflanzenschutzmitteln agiert die Task Force als Kontaktstelle für Deutschland. Auch die Zollverwaltung hat in den letzten Jahren an der Operation „Silver Axe“ teilgenommen. Im Rahmen der Teilnahme haben die betroffenen Zollstellen die fachlich zuständigen Landesbehörden bei der Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln unterstützt. Das Zollkriminalamt stand in den Operationszeiträumen als Ansprechpartner für zollspezifische Fragen zur Verfügung.

Die Task Force hat bei grenzüberschreitenden Fällen regelmäßig die Kontakte zu anderen Staaten genutzt, um weitere Kontrollen bzw. Ermittlungen in anderen Staaten anzuregen. In anderer Richtung hat die Task Force Informationen aus anderen Staaten bzw. internationalen Organisationen an Kontroll- bzw. Ermittlungsbehörden in Deutschland übermittelt. Dadurch wurden Ermittlungsverfahren in Deutschland erst ermöglicht bzw. konnten durch diesen internationalen Austausch weitergeführt werden.

Als Präventionsmaßnahme ist in erster Linie das Pflanzenschutzkontrollprogramm zu nennen, in dem das BVL und die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer in einer Arbeitsgruppe eng zusammenarbeiten. Dies umfasst die Planung und Durchführung der Marktkontrolle von Pflanzenschutzmitteln sowie den regelmäßigen fachlichen Austausch zu Kontrollfragen.

Seit März 2020 arbeitet die neu eingerichtete Zentralstelle Onlineüberwachung Pflanzenschutz beim BVL im Auftrag der Bundesländer. Sie kontrolliert gezielt Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet, dokumentiert Verstöße und leitet diese an die zuständigen Landesbehörden weiter.

9. Aus welchen Gründen sind die Jahresberichte für 2017, 2018 und 2019 der Task Force „Illegaler Handel von Pflanzenschutzmitteln“ auf der Webseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz nicht aufzufinden (https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/061_Task_Force_PSM_illegal/psm_Task_Force_PSM_illegal_nod_e.html)?

In der Anfangszeit lag der Schwerpunkt der Task Force auf Aufbauaktivitäten. Es mussten Strukturen geschaffen und beispielsweise Netzwerke geknüpft werden. Im weiteren Verlauf wurde die Tätigkeit der Task Force immer konkreter und einzelfallbezogen. Aus ermittlungstaktischen Gründen darf über einzelne Fälle jedoch nicht berichtet werden.

Ergebnisse, an denen die Task Force beteiligt war, werden direkt oder indirekt an anderer Stelle veröffentlicht: Die Analyseergebnisse verdächtiger Pflanzenschutzmittelproben aus dem Pflanzenschutzmittelkontrollprogramm finden sich im Jahresbericht des Pflanzenschutzkontrollprogramms wieder. Widerruft das BVL Zulassungen oder Genehmigungen von Pflanzenschutzmitteln, veröffentlicht es diese im BVL-Newsletter.

10. Wie viele Vergehen der illegalen Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der 19. Wahlperiode geahndet, und mit welchem Ergebnis (bitte nach Jahr, Art und gegebenenfalls Höhe der Strafe aufschlüsseln)?

Für den Vollzug im Bereich Pflanzenschutz sind die Fachbehörden der Bundesländer bzw. die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, dass keine der Strafanzeigen der Pflanzenschutzdienste bzw. des BVL auf Grundlage der Straftatbestände des PflSchG bisher zu entsprechenden Verurteilungen führte.

11. Existiert eine schwarze Liste zur Auflistung und Identifizierung von illegalen Pflanzenschutzmittelherstellern?
 - a) Wenn ja, wie erfolgreich schätzt die Bundesregierung dieses Kontrollinstrument ein?
 - b) Wenn nein, warum ist bis jetzt solch eine Auflistung noch nicht erstellt worden?
 - c) Wenn nein, existiert ein ähnliches Kontrollinstrument?

Die Fragen 11 bis 11c werden zusammen beantwortet.

Eine „schwarze Liste“ zur Auflistung und Identifizierung von illegalen Pflanzenschutzmittelherstellern existiert nicht.

Im Bereich Parallelhandel von Pflanzenschutzmitteln werden die Widerrufe des BVL veröffentlicht, wenn ein Missbrauch zugrunde lag: Handelt eine Firma ein illegales Pflanzenschutzmittel, widerruft das BVL die betroffene Genehmigung für den Parallelhandel von Pflanzenschutzmitteln von Amts wegen nach § 50 Absatz 2 Satz 2 PflSchG. Die betroffene Firma wird dann in der Regel mit einer mindestens zweijährigen Sperrfrist belegt. Das BVL veröffentlicht die Widerrufe in seinem Newsletter und sie werden in der monatlich aktualisierten Liste der gültigen Genehmigungen für den Parallelhandel für einige Jahre mit aufgeführt.

12. Ist der Bundesregierung die Diskussion über die menschenrechtlichen Risiken und Umweltrisiken durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus Deutschland exportiert werden, in Drittländern bekannt (<https://www.swr.de/swr2/wissen/schutz-von-mensch-und-natur-ngos-fordern-lieferkettengesetz-100.html>), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht sie daraus?
13. Ist der Bundesregierung das von den verschiedenen Organisationen eingeforderte Lieferkettengesetz für Pflanzenschutzmittel bekannt (<https://aktion.bund.net/frau-merkel-wir-brauchen-endlich-ein-lieferkettengesetz>), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht sie daraus?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es eine Diskussion zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken durch die Anwendung von aus Deutschland exportierten Pflanzenschutzmitteln in Drittstaaten gibt. Der Bundesregierung liegt auch die Kampagne verschiedener Nichtregierungsorganisationen zum sogenannten Lieferkettengesetz vor.

Ob und welche Pflanzenschutzmittel in anderen Staaten in den Verkehr gebracht und wie sie dort angewandt werden dürfen und wer wie für etwaige Schäden haftet, obliegt allerdings ausschließlich der souveränen Entscheidung der betroffenen Staaten.

Nach den verbindlichen Regeln des EU-Rechts brauchen Pflanzenschutzmittel, die in Drittländer ausgeführt werden, nicht zugelassen zu sein (Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009). Im Übrigen ist auch der internationale Handel mit Pflanzenschutzmitteln, soweit sie die dortigen Voraussetzungen erfüllen, durch die verbindlichen Vorgaben internationaler Abkommen reglementiert. Insbesondere sind die Vorgaben zu beachten aus dem Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade) (PIC-Übereinkommen). Mit diesem Übereinkommen sollen insbesondere Entwicklungsländer vor dem Import von Stoffen geschützt werden, zu deren Risiken und Anwendungsvorgaben sie keine ausreichenden Informationen und Infrastruktur haben könnten. Das Rotterdamer Übereinkommen wurde in der Europäischen Union durch die Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien rechtsverbindlich umgesetzt.

